



## **FINANZORDNUNG**

### **§1 Beiträge**

- (1) Der Sportverein Forschungsstandort Rossendorf e.V. (nachfolgend „Verein“) erhebt entsprechend seiner Satzung §5 Abs. 1 bis 3 Beiträge von den Mitgliedern.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Der Jahresbeitrag beträgt derzeit:

	Erwachsene	Ermäßigte	Jugendliche	Kinder
Sportverein	60,00 €	30,00 €	30,00 €	24,00 €

- (3) Erwachsene sind Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Ermäßigte sind Auszubildende und Studenten ohne eigenes Einkommen sowie ALG-II-Empfänger. Kinder zählen bis zum 14. Lebensjahr, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.
- (4) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der ermäßigte Beitragssatz zeitlich befristet gewährt werden. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung erfolgt nicht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Von den Abteilungen können zusätzlich Beiträge zur Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erhoben werden. Die Höhe der Eigenbeteiligung legt der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

Die Eigenbeteiligungen betragen derzeit:

	Erwachsene	Ermäßigte	Jugendliche	Kinder
Abt. Fußball, FS-Mannschaft	30,00 €	15,00 €	0,00 €	0,00 €
Abt. Fußball, andere Gruppen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abt. Aikido	60,00 €	60,00 €	60,00 €	36,00 €
Abt. Bogensport	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abt. Breitensport	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abt. Gymnastik-Aerodance	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abt. Volleyball	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

- (7) Für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann das Mitglied zwischen jährlicher (vorzugsweise) und halbjährlicher Zahlungsweise wählen.
- (8) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt bargeldlos im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Das Mitglied hat sich zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (ist gleich der vereinsinternen Mitgliedsnummer) ein. Einzugstermine sind bei jährlicher Zahlungsweise der 01.04., bei halbjährlicher Zahlungsweise der 01.04. und der 01.10. eines jeden Kalenderjahres. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

### **§2 Gebühren**

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

### **§3 Mahnwesen**

- (1) Kann ein Lastschriftauftrag nicht eingelöst werden, ist der Betrag dem betreffenden Mitglied unverzüglich unter Fristsetzung von zwei Wochen in Rechnung zu stellen. Bei der Rücklastschrift angefallene Bankgebühren hat das Mitglied zu tragen.



## **Sportverein Forschungsstandort Rossendorf e.V.**

- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als vier Wochen in Rückstand, wird es schriftlich unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,00 € erhoben.
- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn es mit der Zahlung trotz schriftlicher Mahnung nach Abs. 2 im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

### **§4 Mittelverwendung**

- (1) Jede Abteilung erhält Rücklaufmittel zur Absicherung des Sportangebotes. Die jährlichen Rücklaufmittel betragen pro Abteilungsmitglied:

	Erwachsene	Ermäßigte	Jugendliche	Kinder
Rücklaufmittel	25,00 €	12,50 €	25,00 €	24,00 €

Für Mitglieder, die nicht volle zwölf Monate der Abteilung angehören, werden die Rücklaufmittel anteilig berechnet. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied mehreren Abteilungen angehört.

- (2) Die Abteilungen finanzieren unter Verwendung der Rücklaufmittel:
  - Nutzung der Sportstätten
  - Sportgeräte für den normalen Wettkampf- bzw. Übungsbetrieb
  - Nebenkosten für regelmäßigen Wettkampfbetrieb
  - Startgebühren für örtliche Wettkämpfe
  - Strafen und Gebühren beim Sportgericht
  - Sonstige Aufwendungen, die für das Abteilungsleben erforderlich sind.
- (3) Die Abteilungen finanzieren die Aufwandsentschädigungen ihrer vertraglich gebundenen Übungsleiter (§5 Abs. 1 und 2). Für Aufwandsentschädigungen der lizenzierten Übungsleiter erhalten die Abteilungen diejenigen Fördermittel, die dem Verein im Rahmen der Übungsleiterförderung durch die Landeshauptstadt Dresden zufließen.
- (4) Nur der Abteilungsleiter kann Zahlungen aus dem Abteilungskonto an den Schatzmeister anweisen, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Alle Zahlungen werden gemäß §7 vom Verein ausgeführt und mit dem Abteilungskonto verrechnet. Jede Abteilung erhält zum Ende des Geschäftsjahres eine Abrechnung. Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Jahr übertragen, Defizite sind auszugleichen.
- (5) Der Sportverein finanziert:
  - Beiträge zu den Sportfachverbänden
  - Teilnahme an Lehrgängen, z.B. zur Erlangung oder Verlängerung einer Übungsleiterlizenz
  - Zuschüsse auf Antrag der Abteilungen, z.B. zu Veranstaltungen, für besondere Anschaffungen o.ä.
- (6) Der Verein gewährt auf Antrag einen Zuschuss für Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen im Rahmen der ASCERI. Die Höhe des Zuschusses wird vom Vorstand festgelegt. Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Rückstand sind, erhalten keinen Zuschuss.
- (7) Die Bildung von Rücklagen wird von der Mitgliederversammlung nach Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses beschlossen.



## §5 Vergütungen

- (1) Nebenberufliche Übungsleiter mit gültiger Lizenz erhalten eine Aufwandsentschädigung von 9,00 € je Zeitstunde steuer- und abgabenfrei im Rahmen von §3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale).
- (2) Nebenberufliche Übungsleiter ohne Lizenz erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Zeitstunde steuer- und abgabenfrei im Rahmen von §3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale).
- (3) Vereinsmanager mit gültiger Lizenz erhalten eine Aufwandsentschädigung von 9,00 € je Zeitstunde steuer- und abgabenfrei im Rahmen von §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).
- (4) Kampf- und Schiedsrichter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der durch den jeweiligen Sportfachverband festgelegten Entschädigungssatzes, sofern nicht ein anderer Verein oder Verband zur Zahlung verpflichtet ist. Die Zahlung erfolgt steuer- und abgabenfrei im Rahmen von §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).
- (5) Die Inanspruchnahme der Freibeträge nach §3 Nr. 26 EStG bzw. nach §3 Nr. 26a EStG ist dem Verein jährlich zu bestätigen. Änderungen bei der Inanspruchnahme sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Über die geleisteten Stunden ist Nachweis zu führen. Die Stundenabrechnungen erfolgen quartalsweise und sind mit einer Frist von einem Monat an den Vorstand zu übergeben.
- (7) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die freiwilligen Helfer sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütungen.

## §6 Aufwendungsersatz

- (1) Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die zur Durchführung von Aufgaben des Vereins notwendig sind. Dafür ist jeweils ein Auftrag des Vorstandes erforderlich. Die Aufwendungen sind durch revisionssichere Belege nachzuweisen.
- (2) Fahrtkosten für Fahrten im Auftrage des Vereins bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenem Kilometer eine Pauschale von 0,20 € vergütet werden.
- (4) Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.
- (5) Ein Anspruch auf Zahlung eines Tagegeldes besteht nicht.

## §7 Zuwendungen

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mitglieder können aus persönlichen Anlässen Aufmerksamkeiten bis zu einer Höhe von 40,- € je Anlass erhalten. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.
- (3) Zu besonderen Vereinsanlässen können Mitglieder Aufmerksamkeiten erhalten. Diese dürfen 40,- € jährlich nicht übersteigen.



## **Sportverein Forschungsstandort Rossendorf e.V.**

### **§8 Kassenverwaltung**

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins hat ausschließlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu erfolgen.
- (2) Zahlungsanweisungen können nur der Vorsitzende (bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter) und der Schatzmeister vornehmen.

### **§9 Schlussbestimmungen**

- (1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Sofern eine Regelung dieser Finanzordnung von der Satzung abweicht, gelten vorrangig die Bestimmungen der Satzung. Die betreffende Regelung ist satzungskonform zu aktualisieren oder zu ersetzen.
- (3) Die Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.04.2004 beschlossen. Sie trat am 01.05.2004 in Kraft, zuletzt geändert am 06.03.2023.

*gez. J. Voigtländer*

Vorsitzender

*gez. Dr. U. Konrad*

Schatzmeister